Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) über die Rabattierung und Anwendung des Deutschlandtickets und des Deutschlandtickets JugendBW im Rahmen des Verbundtarifes der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) (Allgemeine Vorschrift)

§ 1 Verbundtarif

(1) [1]Innerhalb des Verbundgebiets der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG sowie den ÖPNV ergänzende und nach dem PBefG genehmigungspflichtige Personenverkehrsdienstleistungen nur angeboten werden, wenn die Tarifvorgaben dieser Satzung eingehalten werden (Verbundtarif).

(2) [1]Zum Verbundtarif im Sinne dieser Richtlinie gehört das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket, sofern dessen Anwendung durch eine gesetzliche Regelung durch den Bund bzw. die Länder vorgegeben wird oder unabhängig von einem gesetzlichen Anwendungszwang eine vollständige Finanzierung durch den Bund und die Länder erfolgt.

(3) [1]Zum Verbundtarif im Sinne dieser Richtlinie gehört das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket JugendBW, dessen Anwendung durch eine gesetzliche Regelung durch das Land Baden-Württemberg vorgegeben wird oder unabhängig von einem gesetzlichen Anwendungszwang eine anteilige Finanzierung durch das Land Baden-Württemberg erfolgt.

§ 2 Verbundunternehmen

(1) [1]Berechtigt und verpflichtet zur Anwendung des verpflichtenden Tarifs sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Anwendungsgebiets dieser Vorschrift Verkehr

- als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG oder
- als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung inklusive PBefG Liniengenehmigungen für Linienbedarfsverkehre

betreiben (Verbundunternehmen).

(2) [1]Die Rechte und Pflichten eines Verbundunternehmens wirken auch nach dem Verlust der letzten Verkehrsleistung im Sinne des Absatz 1 solange fort, bis alle Einnahmeansprüche der ehemals erbrachten Verkehrsleistungen endgültig mit der Verbundgesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 abgerechnet sind.

(3) [1]Die Verbundunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. [2]Sie führen ihre Betriebe in eigener Verantwortung, tragen vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen die wirtschaftlichen Risiken dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

§ 3 Verbundgesellschaft

(1) [1]Die operative Umsetzung aller mit der Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes verbundenen Aufgaben obliegen der VGC (Verbundgesellschaft).

(2) [1]Die Verbundgesellschaft stellt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verbundunternehmen die Anträge zur Genehmigung der Tarif- und Beförderungsbedingungen nach dieser Satzung, soweit eine Antragstellung erforderlich ist.

§ 4 Vertrieb des Verbundtarifes

(1) [1]Zum Vertrieb von Fahrscheinen des Verbundtarifes berechtigt sind die Verbundunternehmen sowie die Verbundgesellschaft. [2]Organisieren sie den operativen Vertrieb durch Dritte, so handeln diese ausschließlich im Namen eines Verbundunternehmens. [3]Das verpflichtete Unternehmen, in dessen Namen der Fahrschein ausgegeben wird, ist auf den Fahrscheinen kenntlich zu machen. [4]Die Erlöse aus dem Verkauf dieser Tickets sind auf Grundlage der Einnahmeaufteilungsregelung vollständig in die bundesweite Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und 4 einzubringen.

(2) [1]Verliert ein Verbundunternehmen infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verkehrsangebots seine Stellung als verpflichtetes Unternehmen, so bleiben die von ihm verkauften Fahrscheine des Verbundtarifs wirksam. [2]Die Aboverträge eines seine Stellung im Sinne des Satz 1 verlierenden Unternehmens sind von diesem auf ein anderes Verbundunternehmen oder die Verbundgesellschaft zu übertragen. [3]Der Abokunde ist seitens des ausscheidenden Verbundunternehmens schriftlich über den neuen Vertragspartner zu informieren.

§ 5 Deutschlandticket

(1) [1]Zum 1.5.2023 wurde das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket als verpflichtender Tarif im Sinne dieser Satzung eingeführt. [2]Der Preis des Deutschlandtickets sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschlandticket.

(2) [1]Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und die Länder.

(3) [1]Die Verbundgesellschaft nimmt stellvertretend für die Verbundunternehmen an der bundesweiten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teil und wird ermächtigt, alle hierfür nötigen formalen Erklärungen im Namen der Verbundunternehmen abzugeben. [2]Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, der Verbundgesellschaft alle zur Abwicklung des Deutschlandtickets notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. [3]Dies betrifft bei Verbundunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibenden Tarifgebern tätig sind, nur diejenigen Deutschlandtickets, die diese Verbundunternehmen dem Tarifgeber VGC zuordnen und als VGC-Umsätze in den Verbundpool einbringen. [4]Der VGC sind mindestens diejenigen Deutschlandtickets zuzuordnen, deren Inhaber bereits zum 30.4.2023 VGC-Abokunden waren.

§ 6 Deutschlandticket JugendBW

(1) [1]Zum 01.12.2023 wurde das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket JugendBW als verpflichtender Tarif im Sinne dieser Satzung eingeführt. [2]Der Preis des Deutschlandticket JugendBW sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg.

(2) [1]Voraussetzung für die Beibehaltung des Deutschlandtickets JugendBW ist eine anteilige Finanzierung der mit dem Deutschlandticket JugendBW verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch das Land Baden-Württemberg entsprechend der Vorgaben der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Land Baden-Württemberg (Förderrichtlinie Deutschlandticket - ÖPNV 2024).

(3) [1]Die Verbundgesellschaft stellt die zur Abrechnung der Zuwendung benötigten Daten zur Verfügung. [2]Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, der Verbundgesellschaft alle zur Abwicklung des Deutschlandticket Jugend-BW notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. [3]Dies betrifft bei Verbundunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket Jugend-BW vertreibenden Tarifgebern tätig sind, nur diejenigen Tickets, die diese Verbundunternehmen dem Tarifgeber VGC zuordnen und als VGC-Umsätze in den Verbundpool einbringen. [4]Der VGC sind mindestens diejenigen Deutschlandtickets JugendBW zuzuordnen, deren Inhaber bereits zum 30.11.2023 VGC-Abokunden waren.

§ 7 Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben aus § 5 und § 6

(1) [1]Der Landkreis Calw gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in § 5 und § 6 dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen. [2]Die Erstattung erfolgt in Höhe des Betrags, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird zuzüglich des nach Ziff. 8.5.3 der Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2024 zu leistenden Eigenanteils des Landkreises in Zusammenhang mit dem Deutschlandticket JugendBW.

(2) [1]Der den Verbundunternehmen zustehende Ausgleich der mit der Einführung des Deutschlandtickets gem. § 5 und dem Deutschlandticket JugendBW gem. § 6 verbundenen wirtschaftlichen Schadens errechnet sich nach den Vorgaben der Förderrichtlinie Deutschlandticket - ÖPNV 2024.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

[1]Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.11.2023 in Kraft und analog zur Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2024 am 31.12.2026 außer Kraft.

Calw, den 14.10.2024

gez.

Helmut Riegger
Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.